

Dienstrecht in päpstlichen Konstitutionen geregelt und gegebenenfalls novelliert wurde³⁶. Die unterschiedliche Papstnähe und Relevanz ihrer Tätigkeiten mag die größere oder geringere Beaufsichtigung erklären.

Der in der Präambel erklärte Zweck der Satzung ist die Effektivierung des Kursorendienstes – eine ausgesprochen pauschale, aber doch sachgerechte Zielsetzung. Bemerkenswerterweise findet an dieser Stelle das gängige Gesetzgebungsmotiv der Abstellung von angeblich unerträglichen Depravierungen durch eine Reformation³⁷ keine Verwendung.

Die Paragraphen der Statuten sind in der Regel eine Kombination aus Dienstanweisung und Strafbestimmung, und entsprechend sind sie, soweit sie Strafnormen sind, hypothetisch-abstrakt formuliert, im Unterschied zu dem ungefähr gleichzeitigen Verzeichnis der Remunerationen und Amtsobliegenheiten sämtlicher kurialer Behörden einschließlich der Kursoren, das Johannes Haller und Amato Pietro Frutaz herausgegeben haben³⁸.

Wenn man auch nicht von einem systematischen Aufbau der Statuten sprechen kann, so doch von einer einigermaßen thematischen Gruppierung. Dies allerdings noch nicht in §§ 1 und 7, in denen zeremonielle Aufgaben der Kursoren angesprochen werden: die Teilnahme an der Papstmesse in der Residenz und die Begleitung des Papstes, wenn er zur Meß- oder Vesperfeier seine Wohnung verläßt. In den Statuten wird allerdings nicht sichtbar, daß es sich bei der Präsenz der Kursoren durchaus nicht um bloß zeremonielle Staffage handelte; das Haller-Frutaz-Verzeichnis belehrt uns vielmehr über die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Kursoren, wie es sie auch heute in entsprechenden Situationen gibt, nämlich dem Papst den Weg durch das Menschengewühl zu bahnen und die andrängende Menge von ihm fernzuhalten. Die relativ geringe

36) Michael T a n g l, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (1894) S. 53 ff.

37) Vgl. Adalbert E r l e r, Necessitas als Impuls der Rechtserneuerung, in: La formazione storica del diritto moderno in Europa (Atti del terzo congresso internazionale della Società italiana di storia del diritto 1, 1977) S. 113–122; Klaus S c h r e i n e r, Sozialer Wandel im Geschichtsdenken und in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 31, 1987) S. 237–286, bes. S. 257 ff.

38) Johannes H a l l e r, Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Curie im 13. und 14. Jahrhundert, in: QFIAB 1 (1898) S. 1–38, darin S. 25 f.; Amato Pietro F r u t a z, La famiglia pontificia in un documento dell'inizio del sec. XIV, in: Palaeographica, diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli 2 (Storia e letteratura 140, 1979) S. 277–323, darin S. 309 f.